



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 2012

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	30. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG	614
20320	27. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der DHPolG-Ausführungsverordnung	614
205	27. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	614
205	26. 11. 2012	Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO)	615
2124	15. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	618
2124	27. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes	616
2251	28. 11. 2012	Bekanntmachung der sechsten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	618
232	29. 11. 2012	Erste Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung	616
301	16. 11. 2012	Verordnung über die Konzentration der Verfahren nach § 32b der Zivilprozessordnung und nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten	617
91	27. 11. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht	617
96	27. 11. 2012	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	618

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2010

**Verordnung zur Änderung
der Ausführungsverordnung VwVG
Vom 30. November 2012**

Auf Grund des § 77 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), wird durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

2. In der Tabelle zu § 15 Absatz 1 wird Nummer 12 in der Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Beseitigung eines unerlaubt angebrachten oder nach Ablauf einer befristeten Genehmigung nicht entfernten Plakats oder Entfernung von Farbaufträgen an einem öffentlichen Gebäude“

und in der Spalte 3 die Zahl „25“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Norbert W a l t e r – B o r j a n s

– GV. NRW. 2012 S. 614

20320

**Verordnung zur Änderung
der DHPolG-Ausführungsverordnung
Vom 27. November 2012**

Auf Grund des § 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die DHPolG-Ausführungsverordnung vom 29. August 2007 (GV. NRW. S. 365), geändert durch Artikel 4 der Ver-

ordnung vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei erhält einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 35,7 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2012 S. 614

205

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 27. November 2012**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird im Einvernehmen mit dem für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 637), wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 614

205

**Verordnung
über die Bestimmung von
Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen
(KHSt-VO)**

Vom 26. November 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) wird verordnet:

§ 1

Folgende Polizeipräsidien werden zu Kriminalhauptstellen bestimmt:

1. das Polizeipräsidium Aachen für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Kreise Düren und Heinsberg,
2. das Polizeipräsidium Bielefeld für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden- Lübbecke und Paderborn,
3. das Polizeipräsidium Bochum für seinen Polizeibezirk,
4. das Polizeipräsidium Bonn für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises,
5. das Polizeipräsidium Dortmund für seinen Polizeibezirk, den Polizeibezirk des Polizeipräsidiums Hamm und die Polizeibezirke des Hochsauerlandkreises und der Kreise Soest und Unna,
6. das Polizeipräsidium Düsseldorf für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke des Kreises Mettmann und des Rhein-Kreises Neuss,
7. das Polizeipräsidium Duisburg für seinen Polizeibezirk und den Polizeibezirk des Kreises Wesel,
8. das Polizeipräsidium Essen für seinen Polizeibezirk und den Polizeibezirk des Polizeipräsidiums Oberhausen,
9. das Polizeipräsidium Gelsenkirchen für seinen Polizeibezirk,
10. das Polizeipräsidium Hagen für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Märkischen Kreises, der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein,
11. das Polizeipräsidium Köln für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises,
12. das Polizeipräsidium Krefeld für seinen Polizeibezirk und den Polizeibezirk des Kreises Kleve,
13. das Polizeipräsidium Mönchengladbach für seinen Polizeibezirk und den Polizeibezirk des Kreises Viersen,
14. das Polizeipräsidium Münster für seinen Polizeibezirk und die Polizeibezirke der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf,
15. das Polizeipräsidium Recklinghausen für seinen Polizeibezirk,
16. das Polizeipräsidium Wuppertal für seinen Polizeibezirk.

§ 2

(1) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien sind in ihrem Bereich zuständig für die Erforschung und Verfolgung folgender Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung,
2. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Strafgesetzbuch -StGB),
3. illegale Herstellung von Betäubungsmitteln (§ 30 Absatz 1 Nummer 1 und § 30a Absatz 1 Nummer 1 Betäubungsmittelgesetz-BtmG),

4. Straftaten, die im Rahmen Organisierter Kriminalität begangen werden, und Geldwäsche (§ 261 StGB),
5. Erpressung (§ 253 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255 StGB) mit unbekanntem Täter, wenn eine gemeingefährliche Straftat angedroht wird,
6. Wirtschaftsstraftaten,
7. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c StGB), soweit nicht die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

Sie sind im Rahmen der Erforschung und Verfolgung der genannten Straftaten auch für die Gefahrenabwehr zuständig. Das Polizeipräsidium Oberhausen ist, ohne Kriminalhauptstelle zu sein, in seinem Polizeibezirk zuständig für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nummer 4.

(2) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien sind ferner zuständig für die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung sowie für die Erforschung und Verfolgung der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere von Straftaten auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes. Für die Verhütung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität im Rahmen der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben aus Anlass von Versammlungen oder Veranstaltungen bleibt die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden gemäß § 7 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes erhalten. Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien unterstützen sie dabei.

(3) Bedarf es zur Aufklärung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten nicht des Einsatzes der Kräfte und Mittel des zur Kriminalhauptstelle bestimmten Polizeipräsidiums, kann es die Verfolgung der nach § 7 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde mit deren Zustimmung überlassen.

(4) Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien unterstützen die Kreispolizeibehörden ihres Bereichs bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kriminalprävention.

§ 3

(1) Die Kreispolizeibehörde kann die Erforschung und Verfolgung einer Straftat unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik auf das als Kriminalhauptstelle nach § 1 zuständige Polizeipräsidium mit dessen Zustimmung übertragen, wenn die Bearbeitung der Straftat des Einsatzes und der Mittel des zur Kriminalhauptstelle bestimmten Präsidiums bedarf.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann die Bearbeitung einer Straftat gegen die Umwelt wegen der Bedeutung der Tat oder der Stellung des Tatverdächtigen auf das zur Kriminalhauptstelle bestimmten Polizeipräsidiums mit dessen Zustimmung übertragen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann eine Kreispolizeibehörde mit Zustimmung des zur Kriminalhauptstelle bestimmten Polizeipräsidiums oder dieses selbst die Bearbeitung von Straftaten der Verunreinigung eines Gewässers oder der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung einschließlich anderer damit im Zusammenhang stehender Straftaten gegen die Umwelt auf die Wasserschutzpolizei des Polizeipräsidiums Duisburg mit dessen Zustimmung übertragen, soweit die Straftat beweis erhebliche Auswirkungen auf dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich hat.

§ 4

(1) Die Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster sind sachlich zuständig für die Gefahrenabwehr, die Erforschung und Verfolgung von

1. Straftaten des erpresserischen Menschenraubs (§ 239a StGB) und der Geiselnahme (239b StGB), wenn Täter bei Bekanntwerden der Tat Personen in ihrer Gewalt haben,
2. Straftaten im Zusammenhang mit größeren Gefahren- und Schadenslagen, Anschlägen mit einem erheblichen zu erwartenden oder eingetretenen Schadensausmaß oder notwendiger Maßnahmen in einem erheblichen Umfang sowie Amoklagen,

3. besonders schweren und gemeingefährlichen Straftaten, die unter maßgeblicher Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Polizeipräsidien sind für den Zeugenschutz zuständig.

(3) Örtlich zuständig sind

1. das Polizeipräsidium Bielefeld für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle,
 2. das Polizeipräsidium Dortmund für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Bochum und Hagen,
 3. das Polizeipräsidium Düsseldorf für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Mönchengladbach und Wuppertal,
 4. das Polizeipräsidium Essen für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Duisburg und Krefeld,
 5. das Polizeipräsidium Köln für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Aachen und Bonn,
 6. das Polizeipräsidium Münster für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Gelsenkirchen und Recklinghausen.
- (4) Die Polizeipräsidien Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln sind für den Personenschutz zuständig.
- (5) Örtlich zuständig sind
1. das Polizeipräsidium Dortmund für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Bochum, Hagen, Bielefeld, Münster Gelsenkirchen und Recklinghausen,
 2. das Polizeipräsidium Düsseldorf für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Mönchengladbach und Wuppertal,
 3. das Polizeipräsidium Essen für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Duisburg und Krefeld,
 4. das Polizeipräsidium Köln für den Bezirk der eigenen Kriminalhauptstelle und die Bezirke der Kriminalhauptstellen Aachen und Bonn.

§ 5

Die nach den §§ 2 und 4 dieser Verordnung bestimmten Polizeipräsidien sind in den für sie jeweils festgelegten Bezirken auch für die ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit sich diese

1. in oder auf den schiffbaren Wasserstraßen einschließlich der mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehenden Nebenarme, Altarme, Wehrarme, Hafenbecken, Seen und Baggerlöchern,
 2. auf einer Insel innerhalb dieser Gewässer sowie auf Anlagen und Einrichtungen, die zu den Wasserstraßen gehören oder der Schiffbarkeit der Wasserstraßen, dem Schiffsverkehr oder dem Umschlag dienen, im Zusammenhang mit der Schifffahrt
- ergeben.

§ 6

Die Pflicht der nach § 7 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden zum ersten Angriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen bleibt unberührt. Sie haben die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien unverzüglich zu unterrichten, wenn sich der Verdacht einer in deren Zuständigkeit fallenden Straftat ergibt.

§ 7

Die Aufgaben als Kriminalhauptstellen nehmen die hierzu bestimmten Polizeipräsidien mit eigenen Kräften

und Mitteln wahr. Die nach § 7 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden haben sie dabei zu unterstützen.

§ 8

Aufgabenübertragungen in Einzelfällen gemäß § 7 Absatz des Polizeiorganisationsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 639) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 615

2124

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes Vom 27. November 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 3 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I. S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 119), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 405), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 616

232

Erste Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung Vom 29. November 2012

Auf Grund des § 85 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Absatz 7 und 8 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW.

S. 256) wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Feuerungsverordnung vom 11. März 2008 (GV. NRW. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Nummer 6 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
2. In § 13 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
3. In § 15 Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2012

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2012 S. 616

301

Verordnung über die Konzentration der Verfahren nach § 32 b der Zivilprozessordnung und nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten

Vom 16. November 2012

Auf Grund des § 32 b Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 S. 431, 2007 S. 1781) und des § 6 Absatz 6 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Die Rechtsstreitigkeiten nach § 32 b Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung, für die die Landgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

dem Landgericht Düsseldorf

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

dem Landgericht Dortmund

für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm,

dem Landgericht Köln

für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Konzentration bei dem Oberlandesgericht

Die Entscheidungen über das Feststellungsziel gleichgerichteter Musterfeststellungsanträge (Musterentscheide) nach § 6 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für die die Oberlandesgerichte zuständig sind, werden zugewiesen

dem Oberlandesgericht Köln

für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Konzentration der Verfahren nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 920) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2012

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2012 S. 617

91

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht Vom 27. November 2012

Auf Grund

des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) –insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags –

und

des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2011 (GV. NRW. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Berührt ein Vorhaben die örtliche Zuständigkeit mehrerer Bezirksregierungen, bestimmt das für Straßenwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die zuständige Bezirksregierung.“

2. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Berührt ein Vorhaben die örtliche Zuständigkeit mehrerer Bezirksregierungen, bestimmt das für Straßenwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die zuständige Bezirksregierung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2012 S. 617

96

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem
Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
Vom 27. November 2012**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 3, § 8 Absatz 2 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 899), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 23. November 2010 (GV. NRW. S. 622) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Entscheidung über Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,“
 - b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 8“ die Wörter „des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ eingefügt.
 - c) Der Nummer 3 werden die Wörter „des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ angefügt.
2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister

für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2012 S. 618

2251

**Bekanntmachung
der sechsten Änderung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln
Vom 28. November 2012**

Der Rundfunkrat hat am 28. August 2012 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch die fünfte Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 14. Juli 2011 (GV. NRW. S. 390), beschlossen:

1.

1. § 15 Absatz 2 der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

1. für die ordentlichen Mitglieder 12 Prozent, bei Mitgliedschaft in einem oder in mehreren Ausschüssen 14,5 Prozent,
2. für deren Stellvertreter(innen) 5,5 Prozent,
3. für den/die Vorsitzende(n) 35 Prozent,
4. für den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) 23 Prozent,
5. für die Vorsitzenden der Ausschüsse und den/die Vertreter(in) des WDR-Rundfunkrats im Programmbeirat für das Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD 20 Prozent und
6. für deren Stellvertreter(innen) 17,5 Prozent

der monatlichen Abgeordnetenbezüge der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufwandsentschädigung wird vom Ersten des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft oder der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft oder der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz endet, gezahlt. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle 5 Euro aufzurunden und wird monatlich im Voraus gezahlt.“

2. § 20 Absatz 2 der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln wird wie folgt gefasst:

„(2) Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

1. für Mitglieder 17,5 Prozent,
2. für den/die Vorsitzende(n) 35 Prozent und
3. für den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) 23 Prozent

der monatlichen Abgeordnetenbezüge der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. § 15 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.“

2.

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 7. November 2012 die nach § 15 Absatz 16 Satz 2 und § 20 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ bekannt gemacht.

Köln, den 28. November 2012

Monika P i e l

Intendantin

– GV. NRW. 2012 S. 618

2124

**Verordnung zur Änderung
der Hebammengebührenordnung
Nordrhein-Westfalen
Vom 15. November 2012**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebbammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2011 (GV. NRW. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 5 bis 7 werden angefügt:

„5. einmalig für eine Blutentnahme zum Neugeborenen-Screening nach der Positionsnummer 3810,

6. einmalig für Fäden ziehen bei Dammnahrt nach der Positionsnummer 3910 sowie

7. einmalig für Fäden/Klammern entfernen bei Sectionaht nach der Positionsnummer 3920.“
2. Im Leistungsverzeichnis als Anlage zu § 1 Absatz 1 der Hebammengebührenordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Tarifstelle 0901 wird die Angabe „237,85“ durch die Angabe „243,85“ ersetzt.
 - b) In der Tarifstelle 0902 wird die Angabe „237,85“ durch die Angabe „250,85“ ersetzt.
 - c) In der Tarifstelle 0911 wird die Angabe „47,57“ durch die Angabe „53,57“ ersetzt.
 - d) In der Tarifstelle 0912 wird die Angabe „47,57“ durch die Angabe „60,57“ ersetzt.
 - e) In der Tarifstelle 1000 wird die Angabe „237,85“ durch die Angabe „243,85“ ersetzt.
 - f) In der Tarifstelle 1010 wird die Angabe „47,57“ durch die Angabe „53,57“ ersetzt,
 - g) In der Tarifstelle 1100 wird die Angabe „467,20“ durch die Angabe „492,80“ ersetzt.
 - h) In der Tarifstelle 1110 wird die Angabe „93,44“ durch die Angabe „119,04“ ersetzt.
 - i) In der Tarifstelle 1200 wird die Angabe „548,80“ durch die Angabe „626,80“ ersetzt.
 - j) In der Tarifstelle 1210 wird die Angabe „109,76“ durch die Angabe „187,76“ ersetzt.
 - k) In den Tarifstellen 1600, 1601 und 1602 wird die Angabe „172,80“ durch die Angabe „184,80“ ersetzt.
 - l) In den Tarifstellen 1610, 1611 und 1612 wird die Angabe „34,56“ durch die Angabe „46,56“ ersetzt.
 - m) In den Tarifstellen 1700, 1701 und 1702 wird die Angabe „20,60“ durch die Angabe „25,60“ ersetzt.
 - n) In den Tarifstellen 1710, 1711 und 1712 wird die Angabe „4,12“ durch die Angabe „9,12“ ersetzt.
 - o) In der Tarifstelle 1800 wird die Angabe „27,00“ durch die Angabe „27,08“ ersetzt.
 - p) In der Tarifstelle 1810 wird die Angabe „5,40“ durch die Angabe „5,48“ ersetzt.
 - q) In den Tarifstellen 2001 und 2002 wird die Angabe „13,16“ durch die Angabe „13,24“ ersetzt.
 - r) In den Tarifstellen 2011 und 2012 wird die Angabe „2,63“ durch die Angabe „2,71“ ersetzt.
 - s) In der Tarifstelle 2100 wird die Angabe „22,00“ durch die Angabe „22,08“ ersetzt.
 - t) In der Tarifstelle 2110 wird die Angabe „4,40“ durch die Angabe „4,48“ ersetzt.
 - u) In der Tarifstelle 3400 wird die Angabe „2,58“ durch die Angabe „2,83“ ersetzt.
 - v) In der Tarifstelle 3500 wird die Angabe „2,58“ durch die Angabe „2,08“ ersetzt.
 - w) In der Tarifstelle 3600 wird die Angabe „35,02“ durch die Angabe „52,36“ ersetzt und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu verwenden.“

- x) In der Tarifstelle 3700 wird die Angabe „28,33“ durch die Angabe „39,00“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen.“

- y) In der Tarifstelle 3800 wird die Angabe „25,24“ durch die Angabe „25,76“ ersetzt.

- z) Nach der Tarifstelle 3800 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„3810

Materialpauschale Neugeborenen-Screening als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,97 €“

- a 1) In der Tarifstelle 3900 wird die Angabe „13,70“ durch die Angabe „15,96“ ersetzt.

- b 1) Nach der Tarifstelle 3900 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

„3910

Materialpauschale Fäden ziehen Dammnahrt als hebammenhilfliche Leistung

7,09 €

Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Frau neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten

Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionaht

3920

als ambulante hebammenhilfliche Leistung

5,54 €

Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Frau neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen.

Düsseldorf, den 15. November 2012

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 618

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359